

Deutsche Gebrauchsmuster

I. Was wird geschützt?

Ein Gebrauchsmuster schützt **technische Erfindungen**. Es ist somit ein dem Patent verwandtes Schutzrecht. Die Zeiten, in denen ein Gebrauchsmuster für „kleinere“ Erfindungen angemeldet wurde, ein Patent hingegen für „große“ Ideen, sind nach oberster Rechtsprechung vorbei. Gebrauchsmuster sind nicht mit Designs (früher Geschmacksmuster) zu verwechseln, mit denen die äußere Form eines Gegenstands geschützt wird.

II. Schutzwirkung

Der Inhaber kann verbieten, die Erfindung herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen. Durch das Gebrauchsmuster erhält der Inhaber – ebenso wie bei einem Patent – ein **Verbotungsrecht**.

III. Voraussetzungen

Die zu schützende Erfindung muss **neu** sein und auf einem **erfinderischen Schritt** beruhen. Mit einem Gebrauchsmuster können **nur Erzeugnisse** geschützt werden, keine Verfahren.

Ein Gegenstand ist nicht mehr neu, wenn er vor dem Anmeldetag entweder schriftlich oder durch Benutzung im Inland bekannt wurde. Nur der Anmelder selbst darf innerhalb von 6 Monaten vor einer Gebrauchsmusteranmeldung die Erfindung veröffentlichen oder benutzen (**Neuheits-schonfrist**). Soll die Erfindung jedoch später im In- oder Ausland zum Patent angemeldet werden, darf keinerlei vorherige Veröffentlichung erfolgen. Daher: **Erst anmelden, dann kommunizieren!**

Die Erfindung beruht auf einem erfinderischen Schritt, wenn sie für den Durchschnittsfachmann nicht naheliegt.

In einer Anmeldung darf nur eine Erfindung beansprucht werden.

IV. Das Anmelde- und Eintragungsverfahren

• Vorherige Recherche

Es ist sehr zu empfehlen, sich vor einer Anmeldung über den Stand der Technik zu informieren. Einen ersten Überblick kann eine Eigenrecherche in kostenlosen Internet-Datenbanken bieten (s. Links). Weitergehende Recherchen führen insbesondere Patentanwälte aus.

• Anmeldung

Die Anmeldeunterlagen sind beim **Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)** einzureichen. Eine vollständige Anmeldung umfasst die Schutzansprüche (welche den Schutzzumfang festlegen), eine die Erfindung erläuternde Beschreibung, in aller Regel Zeichnungen sowie den Erteilungsantrag. Die Erfindung muss so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ohne Weiteres nacharbeiten kann.

• Eintragung eines Gebrauchsmusters

Die Eintragung des Gebrauchsmusters erfolgt **ohne Prüfung** der Neuheit und des erfinderischen Schritts. Das Gebrauchsmuster wird in den meisten Fällen schon **nach ca. 1 bis 3 Monaten** eingetragen und vom DPMA veröffentlicht. Die Eintragung und somit die Veröffentlichung kann auf Antrag bis zu 15 Monate aufgeschoben werden. Ab der Eintragung kann der Inhaber seine Rechte durchsetzen.

• Rechercheantrag

Der Anmelder kann selbst einen Rechercheantrag stellen, um eine **Einschätzung zur Schutzzfähigkeit** des Gebrauchsmusters zu erhalten. Das Rechercheergebnis dient als gute Grundlage für das weitere Vorgehen hinsichtlich Aufrechterhaltung und Durchsetzbarkeit des Gebrauchsmusters und der Einreichung von Auslandsanmeldungen.

• Schutzdauer

Der Gebrauchsmusterschutz dauert **maximal 10 Jahre** ab Anmeldung. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Bezahlung der Verlängerungsgebühren ab dem 4., 7. und 9. Jahr nach der Anmeldung.

• Kosten

Die Kosten für eine Gebrauchsmusteranmeldung setzen sich zusammen aus den **Amtsgebühren** sowie ggf. dem **Honorar** eines Patentanwalts, der die Anmeldung ausarbeitet und den Mandanten vertritt.



V. Sonstige Hinweise

- **Schutz im Ausland**

Das deutsche Gebrauchsmuster verschafft einen Schutz nur in Deutschland. Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer deutschen Anmeldung können Anmeldungen in ausländischen Staaten unter Beanspruchung der **Priorität** (Anmeldetag) eingereicht werden.

- **Löschung des Gebrauchsmusters**

Da eine Prüfung des Gebrauchsmusters vor der Eintragung nicht stattfindet, kann die Löschung eines eingetragenen Gebrauchsmusters nachträglich jederzeit von jedermann beim DPMA beantragt werden. Insbesondere wenn der Anmeldegegenstand nicht neu ist oder kein erfinderischer Schritt vorliegt, wird das Gebrauchsmuster gelöscht.

- **Verfolgung von Gebrauchsmusterverletzungen**

Für Verletzungsklagen sind spezielle Land- und Oberlandesgerichte zuständig. Kläger und Beklagte werden in den meisten Fällen von einem Team aus Patent- und Rechtsanwalt vertreten.

VI. Unterschiede Patent – Gebrauchsmuster

- **Schutzgegenstand**

Mit einem Patent können technische Erzeugnisse und Verfahren (Arbeits- und Herstellungsverfahren) geschützt werden. Ein Gebrauchsmuster schützt ebenfalls Erzeugnisse, nicht jedoch Verfahren.

- **Vorveröffentlichungen**

Ist der Gegenstand in irgendeiner Weise vor der Anmeldung bekannt geworden (auch durch eigene Handlungen), kann kein rechtsbeständiges Patent mehr erhalten werden. Hingegen kann bei eigenen Vorveröffentlichungen der Erfindung innerhalb von 6 Monaten noch ein Gebrauchsmuster angemeldet werden.

- **Prüfung**

Patente werden vor der Erteilung vom DPMA auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft. Eine derartige Prüfung findet bei einem Gebrauchsmuster nicht statt, so dass dieses innerhalb weniger Monate eingetragen wird. Wird also ein schneller Schutz benötigt, bietet sich ein Gebrauchsmuster an. Eine parallele Patentanmeldung kann sinnvoll sein.

- **Angriffe auf die Schutzrechte**

Ein Patent kann durch Einspruch (kurz nach Erteilung) oder Nichtigkeitsklage (auch zu einem späteren Zeitpunkt) vernichtet werden, ein Gebrauchsmuster mit einem Löschantrag. Aufgrund der vorherigen Prüfung ist das Risiko der Vernichtung bei einem Patent kleiner als bei einem Gebrauchsmuster. Im Nichtigkeits- und Lösungsverfahren hat der Unterlegene für die Gesamtkosten aufzukommen. Im Einspruchsverfahren trägt hingegen jeder seine eigenen Kosten.

- **Schutzdauer**

Die Laufzeit eines Patents beträgt maximal 20 Jahre, die eines Gebrauchsmusters maximal 10 Jahre.

- **„Wechsel“ zwischen Patent und Gebrauchsmuster**

Innerhalb von 12 Monaten nach einer Gebrauchsmusteranmeldung kann **zusätzlich** eine Patentanmeldung eingereicht werden (wenn keine Neuheitsschonfrist für das Gebrauchsmuster in Anspruch genommen wurde). Wurde zuerst ein Patent angemeldet, kann der Anmelder innerhalb von **10 Jahren zusätzlich oder alternativ** ein Gebrauchsmuster unter Wahrung des Anmeldetags der Patentanmeldung beantragen (sog. Abzweigung). Die Möglichkeit zur Abzweigung besteht bis kurz nach Patenterteilung oder Erlöschen der Patentanmeldung, danach ist sie nicht mehr möglich.

VII. Links

<http://dpma.de> - Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes

<http://depatisnet.dpma.de> - Recherche nach Stand der Technik am Deutschen Patent- und Markenamt

<https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/einsteiger> - Rechtsstands- und Verfahrensinformationen des Deutschen Patent- und Markenamts

<http://www.espacenet.com> - Recherche nach Stand der Technik am Europäischen Patentamt

<https://register.epo.org/regviewer?lng=de> - Rechtsstands- und Verfahrensinformationen des Europäischen Patentamts

<http://www.cb-patent.com> - Homepage der Patentanwälte Canzler & Bergmeier

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.

